

Berlin,

URTEIL

In der Sache LSG-BE-1/2019

In dem Verfahren der

A.B.

Antragstellerin,

vertreten durch

C.D.

gegen den Bundesvorstand der Piratenpartei Deutschland.

Pflugstraße 91 in 10115 Berlin

Antragsgegner,

vertreten durch

E.F.

wegen: Aufhebung einer Ordnungsmaßnahme

hat das Landesschiedsgericht Berlin,

durch die Richter*innen Georg von Boroviczeny, Vorsitzender und

Berichterstatter, Bettina Günter, Lothar Kurtz, Ferdinand Perssen,

Dominique Reinoß in der Verhandlung am 23. 11. 2019

Folgendes geurteilt:

Die vom Antragsgegner gefertigte Ordnungsmaßnahme ist von Beginn an ungültig und zu verwerfen; insofern ist dem Antrag auf Aufhebung einer OM zu entsprechen.

Sachverhalt:

Die Antragstellerin hat sich per Mail am 4.11.2019 in der Sache an das Bundesschiedsgericht gewandt; dieses hat das Verfahren zuständigkeitshalber (SGO § 6 (4)) an das Landesschiedsgericht Berlin weitergereicht.

Das Landesschiedsgericht hat das Verfahren am 08. 11. 2019 eröffnet. Der Antragsgegner hat in der Sache sich bei der Antragstellerin per Mail am 08. 11. 2019 gemeldet und dabei das Landesschiedsgericht in CC gesetzt. Die Antragstellerin hat sich bei Mail vom 20.11 2019 für ein weiterhin öffentliches Verfahren

Pflugstr. 9a
10115 Berlin

Telefon +49 30 6098 2288 0
E-Mail schiedsgericht@
berlin.piratenpartei.de
Internet berlin.piratenpartei.de

Landesschiedsgericht

Richter*innen

Georg v. Boroviczeny
(Vorsitzender Richter)

Bettina Günter

Lothar Kurtz

Ferdinand Perssen

Dominique Reinoß

Ersatzrichter

Wolfgang Thiele

Horst Wilms



ausgesprochen. Der Antragsgegner hat sich ebenfalls mit Mail vom 20.11 2019 beim Landesschiedsgericht gemeldet, einen Vertreter benannt und die Verschiebung/Verlegung der Verhandlung beantragt; Letzteres ist vom Landesschiedsgericht abgelehnt worden.

In mehreren Mails ist über Ort und Zeit und Art der Verhandlung gesprochen worden; zuletzt hat der Antragsgegner gegen alle Richter des Landesschiedsgericht einen Befangenheitsantrag gestellt; diesen hat das Landesschiedsgericht als formfehlerhaft
— verworfen.

Gründe:

Die Anrufung ist form- und fristgerecht erfolgt, die Antragstellerin nach Kenntnis des Gerichts Mitglied der Piratenpartei und in eigenen Rechten verletzt.

Das Landesschiedsgericht hat sich nach der Eröffnung ausführlich mit den eingereichten Dokumenten beschäftigt.

— Die vom Bundesvorstand beabsichtigte Ordnungsmaßnahme (OM) leidet an einer Vielzahl von Fehlern; gravierend und zur Ungültigkeit der OM trägt bei, dass dieser an einer Begründung gemangelt hat.

Damit ist diese von Beginn an ungültig und somit zu verwerfen.

Formfehlerhaft ist bereits die Verkündung: ein Sich-Anschließen an einen Antrag ist kein Aussprechen einer OM, die fehlende Rechtshilfebelehrung trägt auch zu den Formfehlern bei.

Die von dem Antragsteller monierte fehlende Anhörung hat nach Beurteilung des Landesschiedsgericht zwar stattgefunden, beide

— Parteien haben sich auf einen Termin geeinigt. Formvorgaben dafür sind nicht gegeben; dem Antragsteller sind auf Verlangen die Vorwürfe bekannt gemacht worden und darauf hätte, auch mit

Unterstützung geantwortet werden können. Andererseits ist das Verlangen nach einem Vertreter/Beistand nachvollziehbar; die SGO

ist fester Bestandteil der Satzung und somit auch auf die ganze Satzung anwendbar. Hier haben die Beteiligten Fehler gemacht.

Das Landesschiedsgericht nimmt in der Sache keine Stellung, da die Ordnungsmaßnahme von vorne herein ungültig und somit unwirksam

ist; es gibt jedoch den Hinweis, dass der benannte Zeitraum von 3 1/2 Jahren deutlich überzogen erscheint.

Die per Mail vom Antragsgegner an den Antragsteller



nachgeschobene zweite, in Teilen abgeänderte OM ist ebenfalls zu verwerfen: nach der Anrufung des Schiedsgerichts durch die Antragstellerin ist ausschließlich das Schiedsgericht zu einer Abänderung, genauer zu einer Milderung, einer OM befugt, nicht jedoch der aussprechende Antragsgegner. Zudem ist die dort gegebene Begründung ungenügend: diese lässt weder erkennen, aus welchem Grunde genau diese OM gewählt worden ist, noch, wie die dort genannte Dauer begründet sei.

Da keine rechtswirksame Ordnungsmaßnahme verhängt worden ist, ist die Anrufung der Antragstellerin an die Schiedsgerichte ohne Inhalt und somit ohne Entscheidung in der Sache durch das Urteil zu beenden.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Beschluss des Landesschiedsgerichts Berlin ist Berufung bei Bundesschiedsgericht zulässig und bei diesem innerhalb von 14 Tagen nach Übermittlung des schriftlichen Beschlusses zu stellen. (§ 13 (2))

